



BUNDESVERBAND
DER BELEGÄRZTE UND
BELEGKRANKENHÄUSER

BdB e. V. Joachim-Karnatz-Allee 7, 10557 Berlin

6. Mai 2026

Bundesministerin Nina Warken
Bundesministerium für Gesundheit
Abteilung 2

**Gesetz zur Anpassung der Krankenhausreform (KHAG):
Bitte um Klarstellung der Regelung für Belegabteilungen in Rahmen
der LOBS - Richtlinie zur Facharztpräsenz**

**Bundesverband der Belegärzte und
Belegkrankenhäuser e. V.**

Geschäftsstelle
Joachim-Karnatz-Allee 7
10557 Berlin

Telefon: 030 50572427
info@bundesverband-belegaerzte.de
www.bundesverband-belegaerzte.de

VR-Nr.: Ulm VR 721756
Amtsgericht Ulm

Bankverbindung

Deutsche Apotheker- und Ärztebank
IBAN: DE26 3006 0601 0002 0849 96
BIC: DAAEDEDXXX

Vorstand

Dr. med. Ryszard van Rhee
1. Vorsitzender

Dr. med. Peter Kollenbach
Stellv. Vorsitzender

Priv.-Doz. Dr. rer. medic. Ursula Hahn
Schriftführerin

Dr. med. Stefan Drumm
Schatzmeister

Marcus Fleischhauer
Sektionssprecher Belegkrankenhäuser

Manuel Demes
Stellv. Sektionssprecher Belegkrankenhäuser

Dr. med. Wolfgang Böker
Beisitzer

Dr. med. Andreas Schneider
Ehrenvorsitzender

Sehr geehrte Frau Ministerin Warken,

das KHAG schreibt in § 135e Abs. 4 Nummer 6 vor, dass

„... b) im Regeldienst und bei Anwesenheitsdiensten wie Schicht- oder Bereitschaftsdiensten außerhalb des Regeldienstes mindestens ein Facharzt jederzeit verfügbar sein muss, c) außerhalb der in Buchstabe b genannten Dienste mindestens ein Facharzt in Rufbereitschaft jederzeit verfügbar sein muss, ...“

Das Krankenhausreformgesetz gilt für Belegabteilungen gleichermaßen wie für Hauptabteilungen, obwohl die Kerneigenschaft von Belegärztinnen und Belegärzten die sektorenübergreifende Tätigkeit ist. Sie arbeiten zwar auch stationär, den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit muss aber nach KV-Recht die ambulante Tätigkeit in der Praxis darstellen.

Die Umsetzung des Gesetzes im Krankenhaus vor Ort wird durch die Medizinischen Dienste auf der Basis der Richtlinie für die Leistungsgruppenprüfungen und OPS-Strukturprüfungen (LOPS-RL) überwacht. Diese Richtlinie wird unserer Kenntnis nach derzeit in Ihrem Hause redigiert.

Aufgrund ihres oben beschriebenen sektorenübergreifenden Auftrags ist es Belegärztinnen und Belegärzten nicht möglich, innerhalb der gesamten Zeit des Regeldienstes, erst recht nicht im Bereitschaftsdienst, im Krankenhaus präsent zu sein. Belegärztinnen und Belegärzte sind ohnehin verpflichtet, ihre Praxen in der Nähe ihrer Belegabteilungen einzurichten. Überdies regelt der Bundesmantelvertrag-Ärzte in § 39 den belegärztlichen Bereitschaftsdienst.



Seite 2 des Schreibens vom 6. Mai 2026

Belegärztinnen und Belegärzte versorgen ihre Patientinnen und Patienten aus den Praxen heraus und teilweise auch über angestellte Ärzte. Müssten Belegärzte zusätzlich zu ihrer eigenen Tätigkeit in der Klinik Fachärzte anstellen, wäre dies wirtschaftlich nicht darstellbar, ist doch der ärztliche Dienst in einer Belegabteilung weder durch die Beleg-DRG noch durch das EBM-Honorar gegenfinanziert. Die gesetzliche Vorgabe in § 121 SGB V und in § 29 BMV-Ä, die die Kostenübernahme für den durch den Belegarzt veranlassten ärztlichen Dienst durch die gesetzliche Krankenversicherung regelt, wird seit vielen Jahren nicht umgesetzt.

Wir bitten Sie daher, auf eine Klarstellung in der LOPS-Richtlinie hinzuwirken mit dem Ziel, dass neben dem Nachweis des vertragsärztlichen Versorgungsumfangs nach § 135e Abs. 4 Nummer 6 d) SGB V keine weiteren Nachweise hinsichtlich Regeldienst, Anwesenheitsdienst oder Bereitschaftsdienst im Rahmen der LOPS-Richtlinie durch den Medizinischen Dienst gefordert werden können.

Dabei nehmen wir Bezug auf die im Koalitionsvertrag vom März 2025 erklärte Absicht der Koalitionspartner, das Belegarztwesen zu stärken. Würde die LOPS-Richtlinie nicht angepasst, bestünde das Risiko unterschiedlicher Auslegungen durch die Medizinischen Dienste mit der Folge einer deutlichen Schwächung des Belegarztwesens.

Gerne möchten wir uns mit Ihnen über das unserer Meinung nach bislang nicht ausreichend genutzte Potential, das die sektorenübergreifende Versorgung zu den notwendigen Einsparungen im Gesundheitswesen beitragen kann, austauschen. Wir würden uns daher über einen Terminvorschlag für ein persönliches Gespräch freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ryszard van Rhee
Vorsitzender des BdB

Marcus Fleischhauer
Vorsitzender der Sektion
Belegkrankenhäuser im BdB